



ZEICHENERKLÄRUNG

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5a BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist ein "Mischgebiet" (MI) nach BauNVO §6 festgesetzt.

Folgende Nutzungsarten nach § 6, Abs. 2 und 3 werden ausgeschlossen:

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betrieb des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets

Ausnahmen nach §6, Abs. 3 werden nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 bis 21 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 (2) Ziffer 1 BauNVO)

GRZ 0,4

2.2 Geschoßflächenzahl (§ 16 (2) Ziffer 2 BauNVO)

GFZ 0,8

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO)

II, als Höchstgrenze.

2.4 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen ist definiert als der Abstand zwischen der höchsten Dachhaut und den im B-Plan am jeweiligen Grundstück definierten Bezugspunkt.

Die durch die topografischen Verhältnisse bedingten, zur Grundfläche erforderlichen talseitigen Sockel sind durch Geländeausflutungen zu verdecken und der natürlichen Geländeoberfläche anzupassen.

Der von der Talsohle sichtbare Gehöftteil darf eine Höhe von 7 m – gemessen ab Oberkante Rohfußboden des Untergeschosses (= Kellergeschoss) und der Schnittkante des Dachüberstandes – nicht überschreiten.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen werden in Abhängigkeit von der Dachneigung wie folgt festgesetzt:

- I. geneigte Dächer mit einer Dachneigung > 10° (z.B. Satteldach, Walmdach, Zeltdach): max. Firsthöhe = 9 m
- II. Einseitiges Pultdach (= ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche. Die untere Kante bildet die Dachtraufe, die obere das Dachfirst): max. Firsthöhe = 8 m
- III. Flachdach (= Flachdächer sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis zu 10°): max. Gebäudehöhe = 7 m

3. Bauweise
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, i. V. m. § 22 BauNVO)

Im gesamten Gebiet der Ergänzungssatzung ist die offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser- und Doppelhäuser.

4. Flächen für Nebenliegen, Stellplätze, Garagen und Carports
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, i. V. m. § 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)

4.1 Stellplätze

Stellplätze und Carports (= überdachter Stellplatz) müssen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1 m einhalten (gemessen senkrecht von der straßenseitigen Gebäudenkante zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie).

4.2 Garagen

Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von 5 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

4.3 Anzahl der Stellplätze

Es gilt die Satzung über die Festlegung der notwendigen Anzahl der Stellplätze der Ortsge-meinde Laudert in der gültigen Fassung.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngeschosse zulässig.

ÜBERSICHTSPLAN, Maßstab ~1:10.000

Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002).

TEXTFESTSETZUNGEN

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) Bau GB i.V.m. § 88 (6) LbauO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 BauO)

Bei der Gestaltung der Außenfassaden der Gebäude sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie grellblaue Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortsypische Materialien wie glatter Putz, Fachwerk, Massivholz, Naturstein, Verkleidungen und Schiefer oder Holz zu verwenden.

2. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 2 BauO)

Rufnummer: 0261/66753000 oder unter E-Mail: landesarchaeologie-koblenz@gde.rlp.de

Dachdeckung

Im Geltungsbereich darf die Dachdeckung nur schieferfarbig, dunkel-anthrazit (RAL-Farben 7009 - 7013, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7043, 8014, 8019, 8022 und 8028) ausgeführt werden. Sonnenkollektoren (Bauhöhe) und Fotovoltaikanlagen sind auf der Dachoberfläche zulässig. Glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

3. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LbauO)

Einfriedungen der Grundstücke sind entlang der Erschließungsstraßen und Fußwege angrenzenden Seiten als transparente Metall- oder Holzzäune oder als Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,3 m zulässig. Mauern und Stützmauern sind mit einer Höhe bis zu 0,9 m ebenfalls als Einfriedungen zulässig. Die Höhenfestsetzungen dieses Absatzes beziehen sich auf das angrenzende Straßen- oder Fußwegenniveau (Gradienten).

4. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LbauO)

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Je angefangene 200 m² unbebauter Grundstücksteile ist mind. 1 hochstämmiger Obst- oder Laubbau der Liste I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbezirke der Bäume sind in einem Umfeld von 2 x 2 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpfanzgröße soll 3 x v. o.B., STU 10 - 12 betragen.

5. Aufsicht zu den landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen

Aufzufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen sind nur per Gestaltungsvertrag zulässig.

III. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Ausgleichsmaßnahmen

AM1: Anlage und Entwicklung eines Streuobstgartens
(§ 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB)

Gemäß Plan ist ein Streuobstgarten aus Hoch- und Halbstämmen von Obst lokaler Sorten anzulegen. Auch Wildobst ist möglich (z.B. Eberesche, Vogelkirche, Mehrere, Felsenbirne).

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt

Auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu verzichten.

Die Pflanzung ist aus mehreren Arten anzulegen. Heister sind als Überalter mittig einzubringen, die äußeren Pflanzreihen sind nur mit Sträuchern zu bepflanzen.

Es sind ausschließlich Arten der Pflanzlisten I und II zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN IN DEN JEWELS GÜLTIGEN FASSUNGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90)
LANDESBAUORDNUNG (LBauO)
BUNDESNAUTSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
LANDESNAUTSCHUTZGESETZ (LNatSchG)
LANDESWASSERGESETZ (LWG)
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)
BUNDESFERNSTRASENGESETZ (FstrG)
LANDESSTRASSENGESETZ (LStrG)
GEMEINDEORDNUNG RLP (GemO)

6. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Ziel der Maßnahme: Flora und Fauna: Biopausierung und Entwicklung von Refugien Boden: Auflockern und Durchwurzelung des Bodens, Erhöhung der Bodenlebewelt Wasserhaushalt: Speicher- und Filterwirkungen für Infiltrationswässer werden verbessert Landschaftsbild: Einbindung in die Landschaft, Abschirmung der Bebauung Klima: Kohlenstoffbindung, Beschattung, Windschutz (Schutz vor Bodenerosion)

An das Plangebiet grenzen unmittelbar intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die hiermit einhergehenden Geruchs- und Lärmmissionen und Straßenlärm, die durch die Bewirtschaftung entstehen, in Erntezeiten durchaus auch nachts, sind hinzunehmen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) Bau GB i.V.m. § 88 (6) LbauO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 BauO)

Bei der Gestaltung der Außenfassaden der Gebäude sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie grellblaue Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortsypische Materialien wie glatter Putz, Fachwerk, Massivholz, Naturstein, Verkleidungen und Schiefer oder Holz zu verwenden.

2. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 2 BauO)

Gemäß Plan ist eine Hecke anzulegen.

Die zu verwendenden Dacheindeckungen sind aus den Pflanzenliste I und II des Anhangs zu entnehmen.

Die Hecke ist wie folgt anzulegen:

Laudert,

Laudert,

3. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LbauO)

Es ist eine ein-reihige Pflanzung vorzunehmen, Pflanzabstand 1,00 m x 1,00 m

ist der Beginn von jeglichen Eingriffen in den Boden rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzugeben, damit eine Begleitung der Erdarbeiten und ggf. eine reibungslose baubegleitende Untersuchung möglicher archäologischer Befunde vorbereitet werden kann

4. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LbauO)

Die textlichen Festsetzungen zur Ergänzungssatzung "Oberweg" werden hiermit ausgerichtet.

Die Stimmen mit dem Willen des Ortsgemeinderates Laudert vom _____ 202_____ übereinstimmen.

AM2: Apfelpflanzung
(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Gemäß Plan ist eine Apfelpflanzung zu veranlassen.

Die Pflanzung ist aus mehreren Arten zu verzichten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Regelungen des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 99 qm.

Aufgrund der Ergebnisse des § 4